



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Herrn
Klaus Wenzel
Forum Bildungspolitik in Bayern
Bavariaring 37
80336 München

*Z. K.
an alle Mitgliedsorganisations*

Bayern.
Die Zukunft.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.05.2015

Unser Zeichen
IA2-2080-2-93

Bearbeiterin
Frau Cyran

München
28.07.2015

Telefon / - Fax
089 2192-2649 / -12127

Zimmer
246

E-Mail
Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de

Aufenthalt für auszubildende Flüchtlinge während der gesamten Berufsausbildung

Sehr geehrter Herr Wenzel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.05.2015 an Herrn Ministerpräsidenten, in welchem Sie sich für einen rechtlich gesicherten Aufenthalt von jungen Flüchtlingen in Ausbildung einsetzen.

Das Interesse der Wirtschaft an geeigneten Auszubildenden ist gut nachvollziehbar. Gleichmaßen ist es auch wichtig, jungen Menschen berufliche Perspektiven zu geben. Dies gilt auch für die von Ihnen angesprochene Gruppe der jungen Flüchtlinge.

In diesem Bereich bestehen bereits weitgehende gesetzliche Möglichkeiten. Durch das am 06.11.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer wurden die Voraussetzungen hier weiter gelockert. Asylbewerbern, über deren Asylantrag noch nicht entschieden ist, ist jede

Form der schulischen und universitären Ausbildung sowie der Besuch einer Berufsschule erlaubnisfrei möglich. Für eine betriebliche Ausbildung oder die Ausübung einer Beschäftigung benötigen sie die Erlaubnis der Ausländerbehörde, die seit den jüngsten Rechtsänderungen bereits nach drei Monaten Aufenthalt erteilt werden kann.

Vordringlich sollten die Betriebe das Ausbildungspotential bei denjenigen Ausländern erschließen, die legal zu uns kommen oder die im Asylverfahren ein Aufenthaltsrecht erhalten. Zu denken ist hier an EU-Bürger, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch machen, aber auch an die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Syrien, denen wir mit Aufnahmeprogrammen Schutz gewähren. Die Anerkennungsquote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beträgt derzeit etwa ein Drittel; bei zu erwartenden 450.000 Asylanträgen in diesem Jahr ergibt das eine große Anzahl von Personen, bei denen es zu wünschen wäre, dass sie eine berufliche Perspektive in Deutschland erhalten, anstatt auf Kosten des Sozialstaats zu leben.

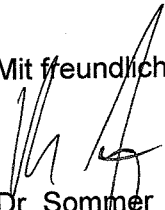
Das geltende Recht gibt auch abgelehnten Asylbewerbern großzügige Möglichkeiten, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen, abzuschließen und anschließend im Ausbildungsberuf zu arbeiten. Die kürzlichen Rechtsänderungen haben dazu geführt, dass Asylbewerber bereits kurz nach der Einreise und praktisch unmittelbar im Anschluss an die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung legal arbeiten können, nach 15 Monaten sogar ohne Vorrangprüfung. Das ist für die Wirtschaft und den betroffenen Personenkreis hochattraktiv, im Hinblick auf die nach wie vor bestehende Arbeitslosigkeit von Deutschen und aufenthaltsberechtigten Ausländern im Niedriglohnsektor durchaus nicht unproblematisch.

Dem von Ihnen abgesprochenen Wunsch nach Planungssicherheit für den Ausbildungsbetrieb und den Auszubildenden kann durch Anpassungen im Verwaltungsvollzug entsprochen werden. Dazu hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr am 31.03.2015 eine ermessenslenkende Weisung an die Ausländerbehörden erlassen. Diese sieht vor, die Duldung grundsätzlich für ein ganzes Berufsausbildungsjahr zu erteilen. Wird das erste Ausbildungsjahr erfolgreich abgeschlossen, schließt sich die Duldung für das nächste Ausbildungsjahr an. Unabhängig von sonstigen Duldungsgründen wird im dritten Ausbildungsjahr regelmäßig eine Ermessensduldung erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss der

Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erteilt werden.
Die Erteilung kann bereits von Anfang an für zwei Jahre erfolgen.

Diese bereits bestehenden umfangreichen gesetzlichen Möglichkeiten sollten genutzt werden. Die Ausländerbehörden wurden gebeten, den Betrieben beratend zur ausländerrechtlichen Situation in jedem Einzelfall zur Verfügung zu stehen, um vor Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Planungssicherheit zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sommer
Ministerialrat